

## Finanzausgleichsgesetz

Antrag vom 19. Februar 2007

### Müller-Waldkirch / Riederer-Valens

- Art. 45 Abs. 2: Beträgt der Unterschied zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerfuss der Gemeinden mehr als 62 Prozent, zeigt der Wirkungsbericht zusätzlich auf:
- a) welches die Gründe für die Unterschiede sind;
  - b) mit welchen Massnahmen die Unterschiede verringert werden können.
- Abs. 3 (neu): Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 (neu).

#### Begründung:

Gemäss Art. 85 der Kantonsverfassung hat der Finanzausgleich unter anderem zum Ziel, «die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern».

Art. 45 Abs. 1 richtet den Fokus auf die Gemeinden, deren Steuerbelastung über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Senken einige Gemeinden ihren Steuerfuss deutlich, reduziert sich zwar der kantonale Durchschnitt, dies aber nur marginal. Diese Bestimmung ist deshalb nicht geeignet, Massnahmen gegen zu grosse Differenzen zu treffen.

Es ist störend, wenn Politische Gemeinden im Kanton St.Gallen aufgrund besonderer Konstellationen einen Steuerfuss-Unterschied von mehr als 62 Steuerfussprozenten haben. Dies kann sowohl bei finanzstarken als auch bei finanzschwachen Gemeinden zu unerwünschten regionalen Entwicklungen und Wanderungen führen. Auch wenn der Steuerfuss nicht alleiniges Kriterium für eine Standortwahl ist, so haben zu grosse Differenzen doch übermässige Signalwirkungen.

Die Wirkung des neuen Modells ist nicht in allen Teilen vorhersehbar. Insbesondere lässt sich nicht klar prognostizieren, wie sich die Steuerlandschaft entwickelt, wenn die Mehrheit der Gemeinden nun Eigenkapital auflöst und die Nebensteuern erhöht. Auch finanzstarke Gemeinden haben in den letzten Jahren teilweise viel Eigenkapital aufbauen können, das es ihnen erlaubt, den Steuerfuss deutlich unter 100 Prozent zu senken. Damit würden die Unterschiede im Kanton so gross, dass das soziale Gefüge schweren Schaden nehmen könnte. Diese Entwicklung soll nicht verun-

möglich, aber unter Kontrolle bleiben. Deshalb ist das Instrument des Wirksamkeitsberichts ein geeignetes.

Sollten die Unterschiede grösser als 62 Steuerfussprozent sein, so sollen mit dem Wirksamkeitsbericht Massnahmen aufgezeigt werden, wie die Unterschiede verringert werden können.